

1212 DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ vom 15. November 1993**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das reich strukturierte Waldgebiet mit den beiderseits des Ruthsenbaches ausgedehnten Wiesen östlich von Darmstadt und nordwestlich von Roßdorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ besteht aus Flächen der Fluren 74, 75, 81, 83, 86 und 87 in der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt, und der Fluren 22 und 23 in der Gemarkung Roßdorf, Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 165,10 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum des Mes-seler Hügellandes großflächig vorhandenen wechselfeuchten bis nassen Waldwiesen, die Brach- und Sukzessionsflächen, die Gewässer und größtenteils naturnah entwickelten Waldbestände wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutzziel ist die Extensivierung der Wiesenutzung mit Rücknahme der Entwässerungsmaßnahmen und eine Renaturierung des Ruthsenbaches im Oberlauf mit der Möglichkeit der Mäanderbildung zur Verbesserung dieses Bereiches als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die in den Wiesenlandschaften zunehmend bedrohte Tierwelt und einer artenreichen von unterschiedlichen Feuchtestufen bestimmten Wiesenvegetation. Die die Wiesen umgebenden Waldflächen sollen aufgrund ihrer Struktur als naturnaher Wald weitgehend ohne menschliche Beeinflussung sich selbst überlassen bleiben. Zur Erreichung dieses Zieles sind unter anderem die Nadelholz- und Pappelbestände, in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort, in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldgesellschaften zu überführen.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
15. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 1. Juli zu mähen;
17. den 10 Meter breiten Uferbereich des Ruthsenbaches und der Gräben zu nutzen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. a) die 1. Mahd der Wiesen ab 15. Juni für die Flurstücke Flur 74, Nr. 150 bis 155 und 164 bis 167, Flur 75 Nr. 109, 110, 11/2, 117 bis 122, 127, 128, 130 bis 137 und 148, Flur 86 Nr. 20 bis 25, 26/1 bis 33, 35, 36, 39 bis 43, 46 und 47/2 bis 51 der Gemarkung Darmstadt der Stadt Darmstadt sowie für die Flurstücke Flur 23 Nr. 10, 11/1, 13/1, 15/1, 18/1, 21 und 22/1 der Gemarkung Roßdorf der Gemeinde Roßdorf;
- b) die Mahd der Grünlandflächen bei vegetationsbegünstigender Witterung, sowohl für die Feuchtbereiche als auch für die Normalstandorte, vor den festgesetzten Terminen 1. 7 bzw. 15. 6. im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Grünlandnutzung der Flurstücke Flur 74 Nr. 150, 158, 159, 165, 166, Flur 75 Nr. 109, 110, 111/1, 111/2, 117, 119 bis 121, 127, 128, 130, 132, 133, 135 bis 137 und 148, Flur 86 Nr. 20 bis 23, 24/2, 25, 26/1, 27 bis 29, 34 bis 40, 42 bis 46, 47/1, 47/2, 48/1, 49 bis 51 der Gemarkung Darmstadt der Stadt Darmstadt sowie für die Flurstücke Flur 23 Nr. 10, 11/1, 13/1, 15/1, 18/1, 21 und 22/1 der Gemarkung Roßdorf der Gemeinde Roßdorf im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum Ende des Erntejahres 1996;
4. das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen nach dem 1. April bei feuchter Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Begründung, Erhaltung und Förderung strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Waldgesellschaften durch einzelstammweise Nutzung unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege und Straßen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

- 9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Mai bis Ende Februar jedoch ohne Fallenjagd;
- 10. das Reiten auf den hierfür vorgesehenen Wegen (Entmischungsweg), jedoch ohne gesellschaftliche Reitveranstaltungen.

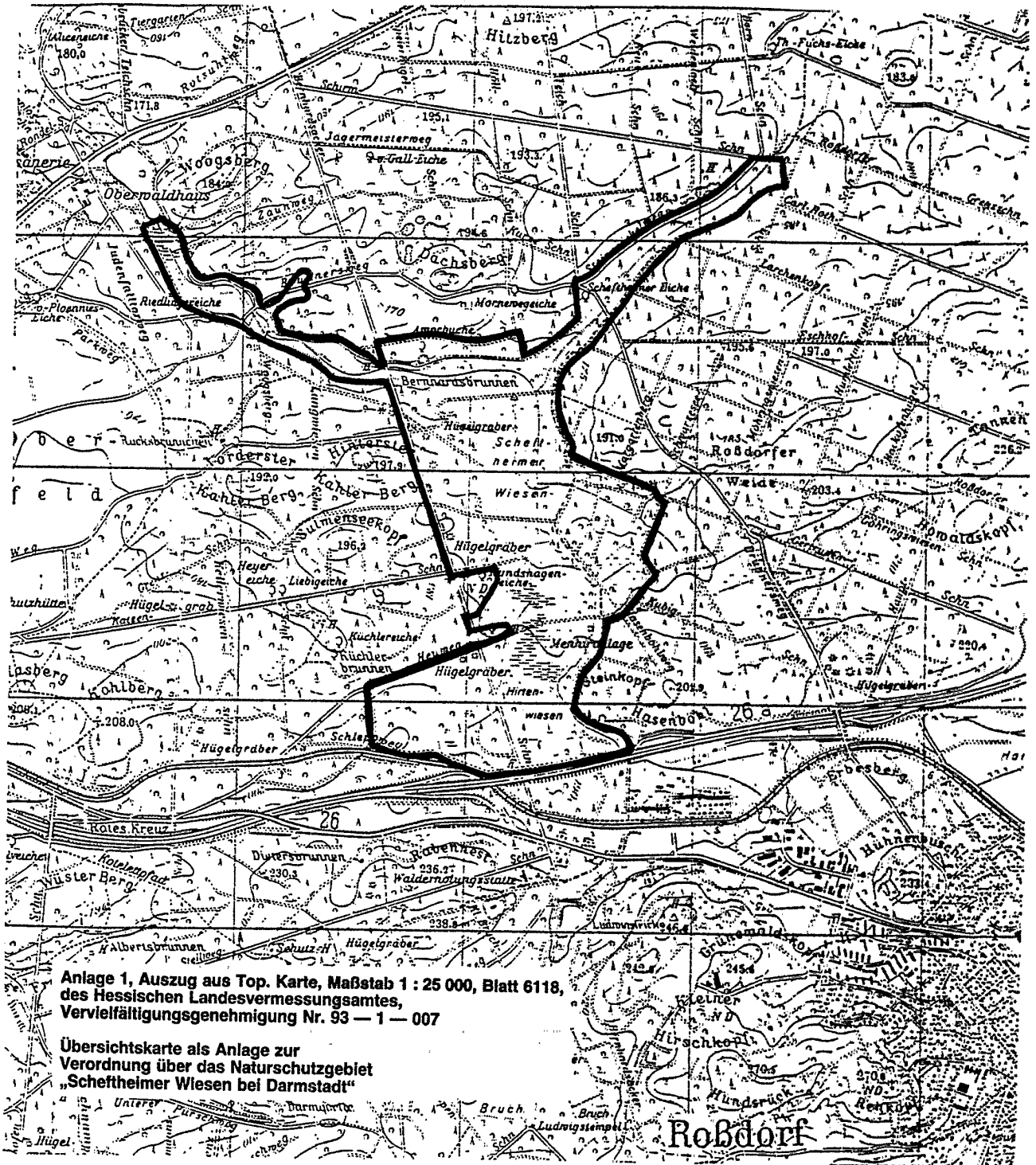
§ 5

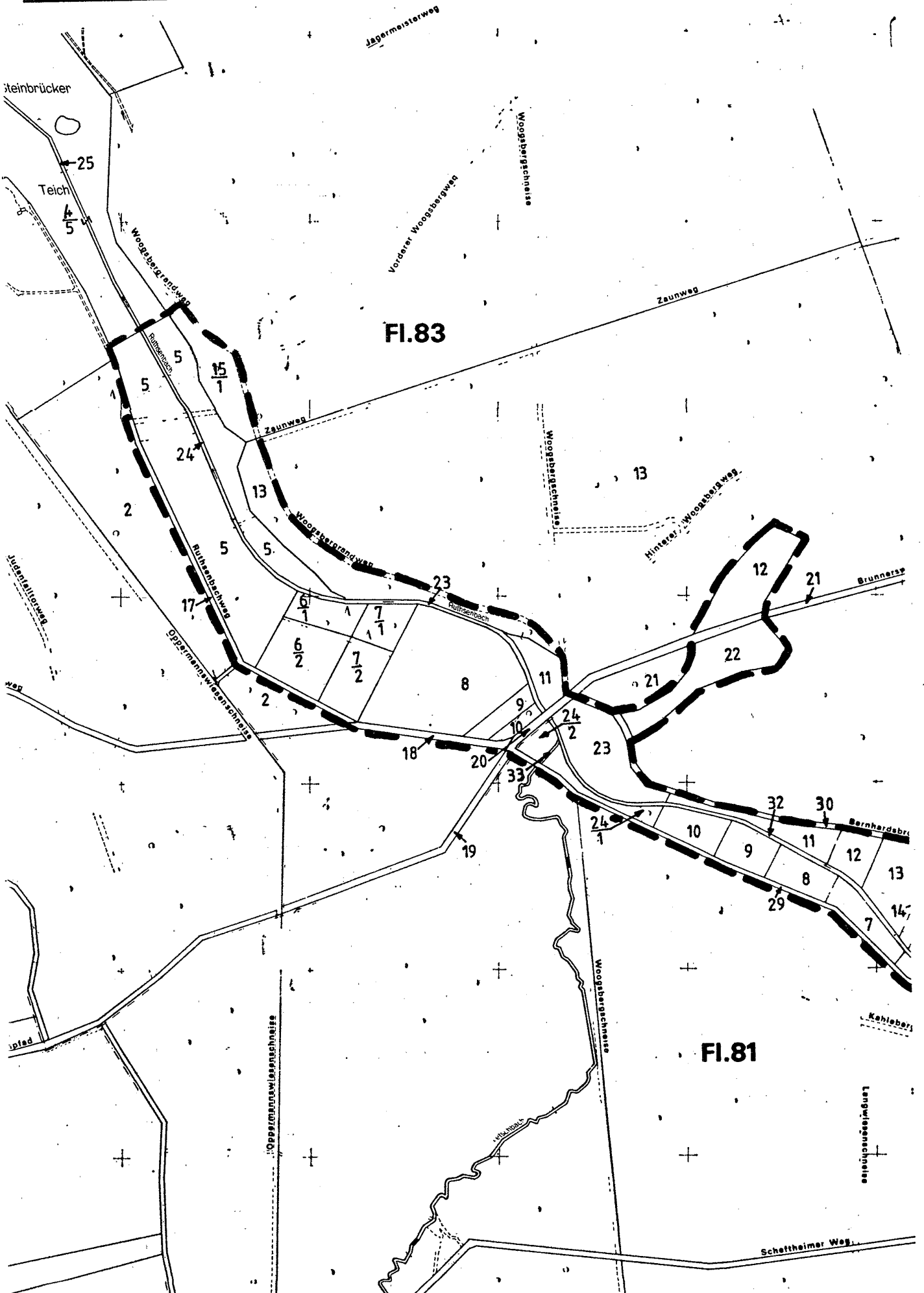
Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

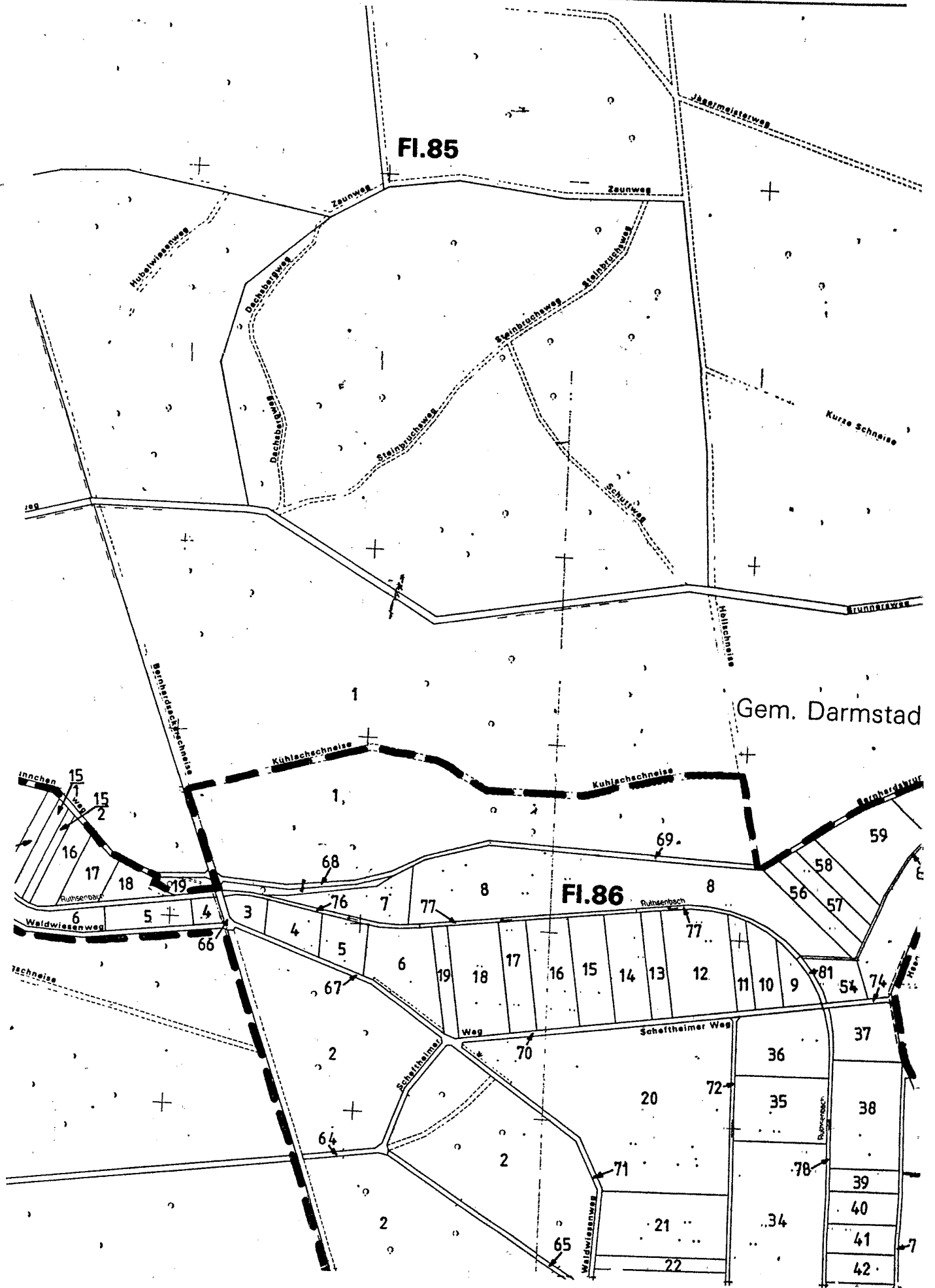
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;

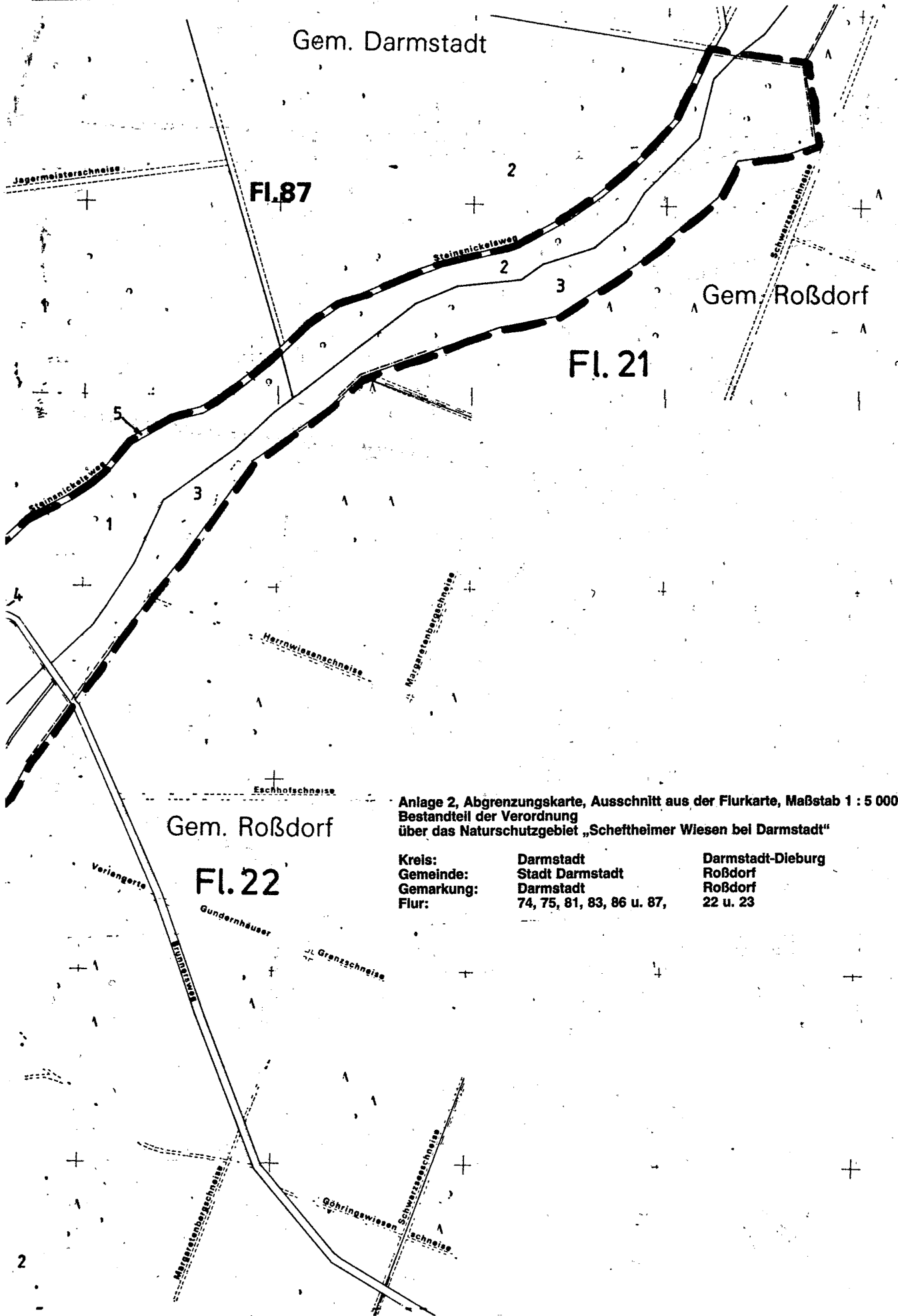




FI.83

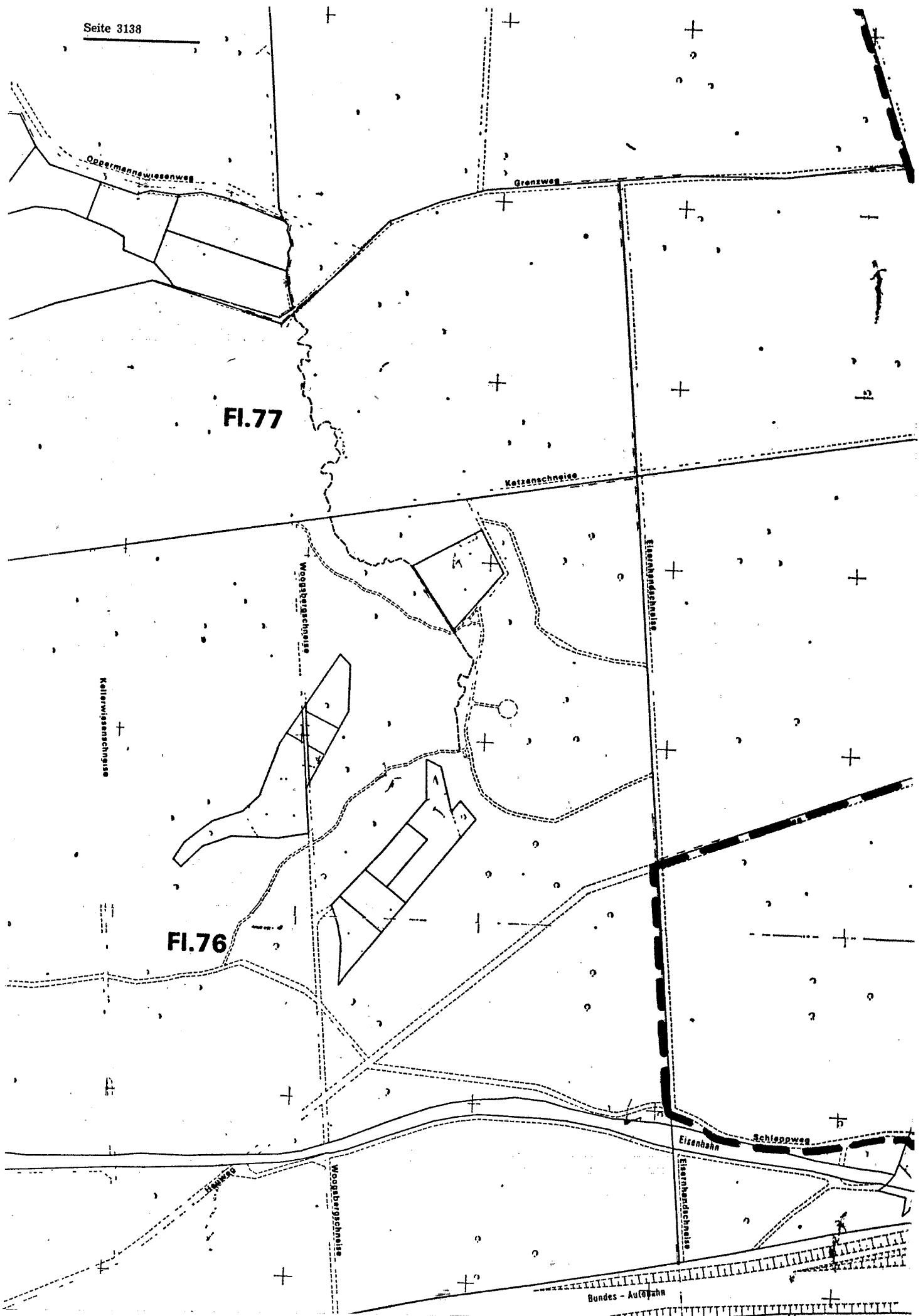
FI.81

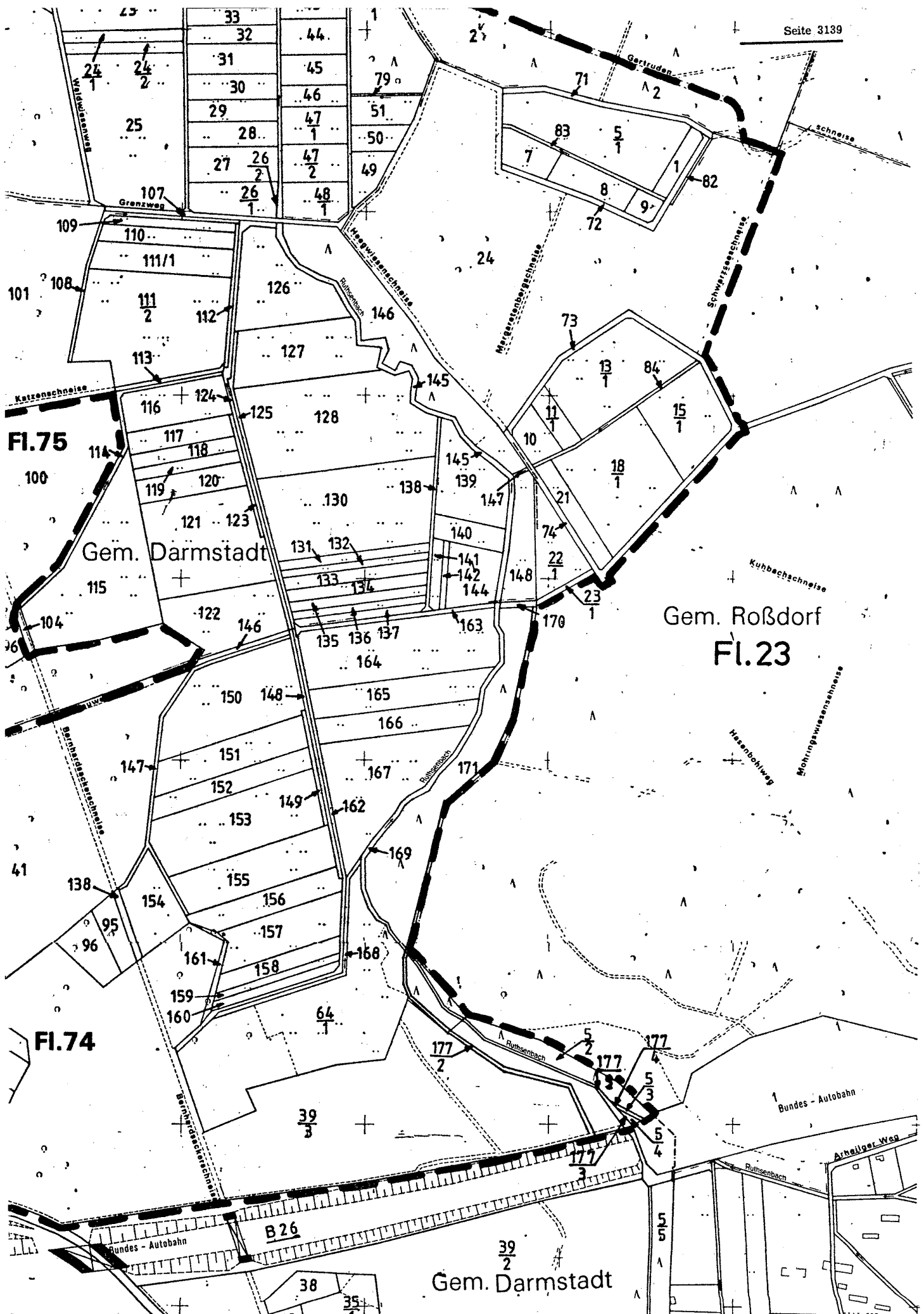




Anlage 2, Abgrenzungskarte, Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“

Kreis:	Darmstadt	Darmstadt-Dieburg
Gemeinde:	Stadt Darmstadt	Roßdorf
Gemarkung:	Darmstadt	Roßdorf
Flur:	74, 75, 81, 83, 86 u. 87,	22 u. 23





4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 1. Juli mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 den 10. Meter breiten Uferbereich des Ruthsenbaches oder der Gräben nutzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident  
StAnz. 51/1993 S. 3133

1213

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“ vom 25. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Die zwischen Darmstadt und Roßdorf südlich der B 26 a gelegenen Waldwiesen und die die Wiesen umgebenden Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Großer und kleiner Bruch bei Roßdorf“ besteht aus Flächen der Fluren 73 und 74 in der Gemarkung Darmstadt, Stadt Darmstadt, der Fluren 25, 26 und 27 in der Gemarkung Ober-Ramstadt, Stadt Ober-Ramstadt, und der Fluren 13 und 14 der Gemarkung Roßdorf, Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von 43,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im südlichsten Teil des Naturraums „Messeler Hügelland“ vorhandenen wechselfeuchten bis nassen Waldwiesen, die Brache- und Sukzessionsstadien, die naturnah entwickelten Gewässer und Waldbestände wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutz- und Pflegeziel ist, die seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tiergemeinschaften, insbesondere im Feuchtgrünland und in Gewässern, Sümpfen und naturnahen Waldbeständen, nachhaltig zu fördern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
16. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Grünlandnutzung der Flurstücke Flur 13 Nr. 29, 30, 32 bis 34, 37 bis 39 der Gemarkung Roßdorf im bisherigen Umfang und der bisherigen Art bis zum Ende des Erntejahres 1996;
3. die Mahd von Grünlandflächen vor dem 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen nach dem 1. April bei feuchter Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung einem der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechenden Eichen-Hainbuchen-, Buchen- und Auwald dienen:



## I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Martin Blatt, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main (1. 5. 97);

zum Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Justus Brans, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (1. 4. 97);

zu Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP) die Techn. Angestellte/n Andreas Scholz, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Frankfurt am Main (1. 4. 97), Wolfgang Weber (14. 4. 97), Thomas Petitjean, Martina Wolf, Staatl. Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt (beide 30. 5. 97);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Edgar Gebel, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 4. 97).

Darmstadt, 27. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 37/1997 S. 2813

## L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Darmstadt

ernannt:

zur Veterinärärztin (BaL) Veterinärärztin z. A. (BaP) Dr. Uda Erbe, Staatl. Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen Offenbach (28. 4. 97);

zum Techn. Oberinspektor (BaL) Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Matthias Möller, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Darmstadt (1. 4. 97);

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Angestellter Frank Nowak, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (1. 4. 97);

zur Techn. Sekretärin z. A. (BaP) Techn. Assistentenanwärtlerin (BaW) Silke Mayer, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Frankfurt am Main (1. 4. 97).

Darmstadt, 27. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

I 2 a — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 37/1997 S. 2813

992

DARMSTADT

### DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

#### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ vom 15. November 1993;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 15. November 1993 (StAnz. S. 3133)

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffheimer Wiesen bei Darmstadt“ muß in § 4 Nr. 2 a) die Flurstücknummer „11/2“ in der Flur 75 durch Flurstücknummer „111/2“ ersetzt werden.

Darmstadt, 28. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

IX 73 — 1.1 — R 21.1.1 — Sch17

StAnz. 37/2097 S. 2813

993

#### Vorhaben der Firma Schramm Lacke GmbH, Offenbach am Main

Die Firma Schramm Lacke GmbH, Kettelerstraße 100, 63075 Offenbach am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung organischer Chemikalien gestellt. Es sollen 50 Tonnen/Jahr Benzpinakolsilylether hergestellt werden. Die Anlage befindet sich in 63075 Offenbach am Main, Gemarkung Bürgel, Flur 7, Flurstück 253.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 22. September 1997 bis 21. Oktober 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Raum für öffentliche Bekanntmachungen (Erdgeschoß/Telefonzentrale), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 22. September 1997 bis 4. November 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 22. September 1997 bis 4. November werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 27. November 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Fall dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Rathaus der Stadt Offenbach am Main, Saal 1 (Obergeschoß), Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 28. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

V 32 — 53 e 621 — Schramm — 4

StAnz. 37/2097 S. 2813

994

GIESSEN

#### Errichtung eines Polizeipostens gemäß § 15 Abs. 4 PolOrgVO vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1990 (GVBl. I S. 794) in der Stadt Limburg a. d. Lahn

Gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Vollzugspolizei (PolOrgVO) vom 31. Januar 1974 (GVBl. I S. 87) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 12. Februar 1997, Az. III A 6 — 21 a 02, habe ich bestimmt:

1. In der Stadt Limburg a. d. Lahn ist zum 1. Juli 1997 ein Polizeiposten zu errichten, da die besonderen örtlichen Verhältnisse in Limburg a. d. Lahn dies aus polizeilichen Gründen zwingend erfordern.
2. Der Polizeiposten in Limburg ist Bestandteil der Polizeistation Limburg, der Polizeidirektion des Landkreises Limburg-Weilburg ohne eigenen Dienstbezirk; er führt die Bezeichnung der Polizeistation Limburg ohne Zusatz.
3. Nebem dem polizeilichen Bereitschafts- und Ermittlungsdienst werden die beim Polizeiposten Limburg eingesetzten Beamtinnen und Beamten auch im ersten Zugriff im sonstigen polizeilichen Dienst tätig, soweit es die personellen Verhältnisse zulassen.

Gießen, 27. August 1997

Regierungspräsidium Gießen

13 P — 21 b 02 13

StAnz. 37/2097 S. 2813

773

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffthelmer Wiesen bei Darmstadt“**

Vom 6. August 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheffthelmer Wiesen bei Darmstadt“ vom 15. November 1993 (StAnz. S. 3133, StAnz. 1997 S. 2813), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum des Messeler Hügellandes großflächig vorhandenen wechselfeuchten bis nassen Waldwiesen, die Brach- und Sukzessionsflächen, die Gewässer und größtenteils naturnah entwickelten Waldbestände wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, den Biotop- und Artenschutz und das Landschaftsbild zu erhalten und zu sichern. Schutzziel ist die Extensivierung der Wiesennutzung mit Rücknahme der Entwässerungsmaßnahmen und eine Renaturierung des Ruthsenbaches im Oberlauf mit der Möglichkeit der Mäanderbildung zur Verbesserung dieses Bereiches als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für die in den Wiesenlandschaften zunehmend bedrohte Tierwelt und einer artenreichen von unterschiedlichen Feuchtstufen bestimmten Wiesenvegetation. Die weitgehend naturnahen Strukturen der die Wiesen umgebenden Waldflächen sollen erhalten und verbessert werden. Zur Erreichung dieses Zieles sind unter anderem die Nadelholz- und Pappelbestände in der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwaldgesellschaften zu überführen. Die Nassstandorte sind als Sumpfwaldbiotope zu pflegen und zu erhalten.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt am Ende von Nr. 20 wird durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Als Nr. 21 wird angefügt:  
„21. Nadelbäume auszusäen oder anzupflanzen.“

3. § 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter den in § 3 Nr. 13 und 21 genannten Einschränkungen;“

**Artikel 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 6. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 35/2001 S. 3212

774

**Werbung an Taxen und Mietwagen****Ausnahmegenehmigung**

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung für den Taxen- oder Mietwagenverkehr sind, folgende Ausnahme vom Verbot bzw. von den flächenmäßigen Beschränkung der Eigen- und Fremdwerbung an ihren Fahrzeugen nach § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft:

1. Werbung ist auf den Seitenflächen, dem Dach und dem Heck des Fahrzeuges zulässig. Auf dem Dach und dem Heck ist sie nur alternativ — nicht gemeinsam — gestattet.
2. Soweit Werbeträger (besondere Aufbauten) verwendet werden, hat deren technische Zulassung nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) gesondert zu erfolgen und ist vom Unternehmer zu veranlassen.
3. Die Ausnahme ist zeitlich bis zum 30. Juni 2003 befristet.
4. Der jederzeitige Widerruf bleibt vorbehalten.

Darmstadt, 1. August 2001

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 33.2 — 66 I 28/05 — 3/2001

Regierungspräsidium Gießen  
33.2 — 66 f — BO-Kraft allem.

Regierungspräsidium Kassel  
33.2 — 66 a 02/26.3 u. 4

StAnz. 35/2001 S. 3212

775

**HESSISCHES LANDESVERMESSUNGSAMT****Abschlussprüfung nach § 34 BBiG;**

hier: Anträge auf Zulassung zum Prüfungstermin Winter 2001/2002

In den Ausbildungsberufen

Kartograph(in)  
Kulturbautechniker(in)  
Straßenbautechniker(in)  
Straßenwärter(in)  
Vermessungstechniker(in)

werden in der Zeit zwischen Anfang November 2001 und Ende März 2002 Abschlussprüfungen durchgeführt.

Dazu sind anzumelden:

1. Auszubildende, deren Ausbildungszeit **spätestens am 30. April 2002 endet**,
2. **Wiederholer(innen)**, die in einem vorangegangenen Prüfungstermin die Abschlussprüfung nicht bestanden haben,
3. Auszubildende, die die **Abschlussprüfung vorzeitig** abzulegen beabsichtigen,
4. Bewerber(innen), die die **Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 und 3 BBiG** erfüllen.

Die vorzeitige Zulassung setzt voraus, dass im Einzelfall

- a) die Ausbildungsleistungen wesentlich über dem Durchschnitt liegen,

- b) der dem Ausbildungsberuf in den einschlägigen Ordnungsmitteln zugewiesene Ausbildungsstoff bis zur Prüfung beherrscht wird.

Eine Äußerung zu Buchstaben a) und b) — bezogen auf die betriebliche Ausbildung — ist von der Ausbildungsstätte dem Antrag auf vorzeitige Zulassung beizufügen. Das letzte vorliegende Zeugnis ersetzt die Anhörung der Berufsschule.

Die Anmeldungen zu dem eingangs genannten Prüfungstermin sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung folgender Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung (in Kopie),
- letztes vorliegendes Zeugnis der Berufsschule (in Kopie),
- Bestätigung, dass der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist entsprechend der Anlage zu dem Rundschreiben vom 17. März 1986 — I b 3 — 9 a — 04 — 13 — 04 (n. v.).

**Meldeschluss: 1. Oktober 2001**

Wiesbaden, 10. August 2001

**ZUSTÄNDIGE STELLE**

für die Ausbildungsberufe Kulturbau-,  
Straßenbau-, Vermessungstechniker/in,  
Kartograph/in und Straßenwärter/in  
BEIM HESSISCHEN  
LANDESVERMESSUNGSAMT  
Z 117 — 9 a — 04 — 13 — 04

StAnz. 35/2001 S. 3212